

Zukunft Bauen e.V.

Vereinssatzung

Inhalt

Vereinssatzung.....	2
----------------------------	----------

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen **Zukunft Bauen Architektur für die Region e.V.**
- (2) Er hat den Sitz in Haslach i.K.
- (3) Er wurde am 16.03.2009 gegründet und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die umfassende Informations- und Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, die Qualität der Architektur im öffentlichen Interesse zu steigern.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beratung und Information von Stellen und Institutionen der öffentlichen Hand, der Privatwirtschaft, Institutionen der Wirtschaft sowie von privaten Personen und Immobilienbesitzern.

Dem Verein wird die Aufgabe zuteil, für diesen Zweck geeignete Architekten, Ingenieure und sonstige zur Erfüllung des Zwecks notwendige Berater und Kooperationspartner zu finden.

Der Verein empfiehlt nach objektiven und nachvollziehbaren Aspekten Mitglieds- und Kooperationspartner, die die Beratung der Bauherren und Immobilienbesitzer durchführen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt, unabhängig von seinem Beruf, Rasse und Religion.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der erweiterte Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz erfolgter schriftlicher Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Auszuschließenden muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 5 Beiträge

Es ist ein Mitgliedsbeitrag durch jedes Mitglied zu entrichten. Art, Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages legt der Vorstand fest. Der Beschluss ist in der Vorstandssitzung zu bestätigen. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit der in Vorstandssitzung anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1a) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern. Es sind dies:

- 1 Vorsitzende(r)
- 2 Stellvertreter(innen)

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes der Vorstandsmitglieder ist alleine vertretungsberechtigt.

(1b) Der erweiterte Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern. Es sind dies:

- 1 Kassierer(in)
- 1 Schriftführer(in)
- 3 Beisitzer(innen)

(2) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 6 mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch Mitteilung schriftlich oder auf elektronischem Weg unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit.

(6) Beschlüsse über Ausgaben bis zu einer Höhe von 1.500,-- € kann der Vorstand ohne Zustimmung und darüber hinaus mit Zustimmung des erweiterten Vorstandes beschließen. Diese Beschlüsse sind bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

(7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Sie soll in den drei letzten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Weg durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels/Emailausgang. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse/Emailadresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- a) Gebührenbefreiungen,
- b) Aufgaben des Vereins,
- c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- d) Beteiligung an Gesellschaften,

- e) Aufnahme von Darlehen ab EUR 10.000,--,
- f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- g) Satzungsänderungen,
- h) Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft - der - die - das - es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Haslach im März 2009